

BEMA-Nr. 131b**Punktzahl 50**

Eingliederung und Ausgliederung einer festsitzenden Apparatur zur Bisslagekorrektur (Herbstscharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und wenn die Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

abrechenbar

- ✓ ausschließlich für Herbstscharniere
- ✓ Material- und Laborkosten für das Herbstscharnier sind zusätzlich zur BEMA-Nr. 131b abrechenbar.
- ✓ als Kassenleistung nur bei vorliegender Ausnahmeindikation (siehe Hinweis)
- ✓ neben den Abschlagsleistungen der BEMA-Nrn. 119–120
- ✓ 2 x bei doppelseitigen Herbstscharnieren (KZV-regionale Unterschiede)
- ✓ Für das Herbstscharnier sind in der Regel bis zu 4 x BEMA-Nr. 126b abrechnungsfähig. Bei doppelseitigen Herbstscharnieren sogar bis zu 8 x 126b (KZV-regionale Unterschied beachten).

nicht abrechenbar

- ⊖ Die Ausgliederung ist nicht zusätzlich abrechnungsfähig, die Gebühr ist mit der BEMA-Nr. 131a abgegolten.
- ⊖ für andere Apparaturen, die zur Bisslagekorrektur eingesetzt werden, z. B. Forsus-Feder (Hier muss für die Berechnung eine Privatvereinbarung erfolgen.)
- ⊖ als Kassenleistung als zweites oder noch folgendes Hilfsmittel (Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass es sich um die erste eingesetzte Apparatur handeln muss, wenn nicht, kann nur eine private Vereinbarung erfolgen.)
- ⊖ gegossene Herbstscharniere können (Hier muss für die Berechnung eine Privatvereinbarung erfolgen.)

* Zu beachten sind mögliche KZV-regionale Unterschiede.

ggf. zusätzlich abrechenbar

Vor-, Begleit- und unmittelbare Folgeleistungen

- ⊕ neben anderen Multibandleistungen (BEMA-Nrn. 126–131 ff.)
- ⊕ für das Separieren zur Aufnahme der Bänder BEMA-Nr. 12, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ⊕ für das Entfernen der Bänder BEMA-Nr. 126d bis zu 4 x (wenn diese nicht weiter verwendet werden können)
- ⊕ Beratungen nach BEMA-Nr. Ä 1 nach entsprechender Beachtung der Abrechnungsbestimmungen (nicht in Verbindung mit Kfo, nur abrechenbar, wenn die Beratung anderen Zwecken als der Kfo dient).
- ⊕ Individualprophylaktische Maßnahmen nach den BEMA-Nrn. IP1 bis IP5



Kommentierung der Autorin

Das Herbstscharnier ist eine festsitzende Apparatur, die den Unterkiefer in eine neutrale Bisslage führt.

Die in der Leistungsbeschreibung der BEMA-Nr. 131b aufgeführte Apparatur ist abschließend. Andere Apparaturen sind im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung hierunter **nicht** abrechnungsfähig.

Die Ankerbänder hingegen gehören **nicht** zum Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 131b, sie sind nach BEMA-Nr. 126b abrechnungsfähig. Im Gegensatz zu den unter BEMA-Nr. 130 beschriebenen Apparaturen sind die Material- und Laborkosten hier zusätzlich abrechnungsfähig.



Hinweise

Das Herbstscharnier, eine festsitzende Apparatur zur Bisslagekorrektur, gehört nur bei spätem Behandlungsbeginn zur vertragszahnärztlichen Versorgung, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und wenn die Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

Die Empfehlungen (*Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie und der KZBV veröffentlicht im KZVB Rundschreiben 02/2007*):
"Grundsätzlich sollte die Anwendung des Herbstscharniers doppelseitig erfolgen. In diesen Fällen kann die Geb.-Nr. 131 b des Bema zweimal abgerechnet werden. Jedes Herbstscharnier benötigt zur Befestigung 4 Bänder, so dass bei Einsatz eines doppelseitigen Herbstscharniers zweimal 4 Bänder abgerechnet werden können."

131b

Abrechnung relevanter Leistungen aus dem BEMA

Der Einsatz eines einseitigen Herbstscharniers wird als wenig sinnvoll, in Einzelfällen (Beispiel Klasse II-Fall) aber als effektiv und effizient beschrieben. Über den Einsatz des einseitigen Herbstscharniers entscheidet der Behandler nach Maßgabe von § 12 SGB V.

In diesen Fällen ist die Geb.-Nr. 131 b einmal und die Geb.-Nr. 126 viermal ansetzbar.

Allerdings ist der Einsatz des Herbstscharniers im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nur nach strenger Indikation möglich.“)

gehen grundsätzlich zu einem doppelseitigen Herbstscharnier. Hier kommt die BEMA-Nr. 131b 2 x zur Abrechnung mit jeweils vier Bändern nach BEMA-Nr. 126b. Einseitige Herbstscharniere sind z. B. indiziert bei bestimmten Klasse-II-Fällen.

Die BEMA-Nr.131b unterliegt einer strengen Indikation. Der Patient muss ein sogenannter „Spätfall“ sein (mind. 15 Jahre alt), er darf kieferorthopädisch nicht vorbehandelt sein und das Wachstum muss abgeschlossen sein.

Diese Apparatur kann nicht als Therapieänderung oder Nachantrag beantragt werden, sie muss bei Beantragung des Hauptplanes aufgeführt sein.

Alternative Apparaturen zur Bisslagekorrektur gehören nicht zur Kassenleistung und sind über eine Privatvereinbarung zu berechnen (z. B. Jasper Jumper).